

AUSZUG AUS DER HAUSORDNUNG

Fotografieren, Filmen, Tonaufnahmen im Justizpalast

Das Fotografieren und Filmen innerhalb des Gebäudes ist **grundsätzlich verboten**.

Ausnahmen bestehen für:

- a. **Medienvertreterinnen und Medienvertreter** für Filmen und Fotografieren im Rahmen der **Prozessberichterstattung** außerhalb von Verhandlungssälen unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte Dritter;
- b. **Touristinnen und Touristen** (Punkt 24 der Hausordnung) für **ausschließlich private Aufnahmen** von Personen mit deren Zustimmung.

Keinesfalls gestattet werden Hochzeitsfotos, Modeaufnahmen, Werbung oder Inhalt jeglicher Art für Online-Plattformen, soziale Medien und dergleichen.

Während der Gerichtsverhandlungen ist es absolut verboten, zu fotografieren, zu filmen oder Tonaufnahmen anzufertigen (§ 22 Mediengesetz, § 228 Absatz 4 Strafprozessordnung). Unerlaubte Aufnahmen gelten als Störung der Verhandlung; der Richter/die Richterin kann die betreffende Person von der Verhandlung ausschließen.

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Wien kann anordnen, dass keine Geräte ins Gebäude mitgenommen werden dürfen, die zur Herstellung von Fotos, von Filmaufnahmen, von Videoaufnahmen oder von Tonaufnahmen geeignet sind.

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Wien kann im Einzelfall über **begründeten Antrag** Fotoaufnahmen, Filmaufnahmen und/oder Tonaufnahmen genehmigen, z.B. für (historische) Dokumentationen oder zu künstlerischen oder wissenschaftlichen Zwecken.

Stand: Juni 2026

Link zur gesamten Hausordnung:

